

17. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jugenderwerbslosigkeit bekämpfen – Fachkräfte sichern I: Einrichtung einer
Jugendberufsagentur in Berlin**

Drucksachen 17/0798 und 17/2043

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – I E 11 -
Tel.: 90227 (9227) - 5821

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Jugenderwerbslosigkeit bekämpfen – Fachkräfte sichern I: Einrichtung einer Jugendberufsagentur in Berlin

- Drucksachen 17/0798 und 17/2043 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, eine Umsetzbarkeit der in Hamburg praktizierten Einrichtung der Jugendberufsagenturen zu prüfen, um für Jugendliche und junge Erwachsene einen besseren Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu gewährleisten.

Ziel ist es, sowohl eine ganzheitliche und vernetzte Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch eine bessere und wirkungsvollere Betreuung zu erreichen. Darüber hinaus soll mit der Bündelung von Akteuren und Ressourcen durch eine Jugendberufsagentur eine höhere Transparenz über bestehende Angebote erreicht werden, der Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Institutionen der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und Jugendämtern oder Sozialämtern verbessert und so die Maßnahmen und Übergänge besser abgestimmt werden.

Der Senat wird aufgefordert, notwendige Schritte für eine Umsetzung zu beschreiben und zu prüfen, welche gesetzlichen Änderungen, beispielsweise im Schulgesetz oder im Bereich Jugendhilfe, notwendig sind. Dabei muss berücksichtigt werden, inwiefern Rückstände in der interkulturellen Öffnung durch eine neue Jugendberufsagentur abgebaut und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt werden können.

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. März 2015 Bericht zu erstatten.“

Hierzu wird berichtet:

Einrichtung der Jugendberufsagentur Berlin

1. Ausgangslage

Nach Vorlage eines Prüfberichts von Expertinnen und Experten im Januar 2014, der feststellte, dass das Konzept einer Jugendberufsagentur in Berlin angemessen umsetzbar ist und der Berliner Erklärung „Jugendberufsagentur in Berlin umsetzen!“ der Sonderkommission Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung beim Regierenden Bürgermeister waren die Voraussetzungen für ein Projekt „Jugendberufsagentur in Berlin umsetzen!“ gegeben.

Mit der Unterzeichnung der Projektvereinbarung von der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft, der Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen, dem damaligen Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern startete das Projekt „Jugendberufsagentur in Berlin umsetzen!“ am 13.6.2014.

Am 17.12.2014 hat die Lenkungsgruppe dem Entwurf der landesweiten Kooperationsvereinbarung der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ (siehe Anlage 1) zugestimmt.

Nach erfolgtem Senatsbeschluss sollte zeitnah, bis spätestens 31. März 2015, die Unterzeichnung der beigefügten „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ (siehe Anlage 1) durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen, die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Danach können sukzessive die regionalen Kooperationsvereinbarungen erarbeitet und unterzeichnet werden, damit die Einrichtung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur (JBA) Berlin erfolgen kann. In 2015 sollen die ersten vier regionalen Anlaufstellen eingerichtet werden. Bis Dezember 2016 soll die Einrichtung in allen zwölf Bezirken erfolgt sein.

Der vorliegende Entwurf zu einer „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur“ wurde federführend durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und den Bezirken einvernehmlich erarbeitet. Darüber hinaus war der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an der konkreten Projektarbeit zur Erarbeitung der Vereinbarung kontinuierlich beteiligt. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Kammern sowie bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Gremien insbesondere des Landesausschusses für Berufliche Bildung und des Landesjugendhilfeausschusses sowie Schulleitungen der Berliner Schulen haben diesen Entwicklungsprozess intensiv begleitet und beraten.

Das Konzept der Jugendberufsagentur Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und der Bezirke, die eingebrachten Ressourcen sowie die zusätzlich notwendigen Ressourcen für das Land Berlin werden hiermit vorgestellt. Die mit dieser Vorlage bestätigten Ressourcen sind

Voraussetzung für die Unterzeichnung der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur“.

Die Jugendarbeitslosigkeit ist in Berlin - gemessen an den Arbeitslosenquoten der unter 20-Jährigen und der unter 25-Jährigen - seit Jahren die höchste im Vergleich mit den anderen Bundesländern. Gleiches gilt für die Quote der jungen Menschen unter 25 Jahren ohne einen Berufsabschluss. Bei einer entsprechenden Analyse der Situation an den einzelnen Stufen auf dem Weg in eine gesicherte Erwerbskarriere wird deutlich, dass vergleichsweise noch zu viele Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin die Schule ohne Schulabschluss beenden, keinen Ausbildungsplatz finden, ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen, ihr Studium abbrechen oder trotz Berufsabschlusses arbeitslos gemeldet sind. Daher ist im Programm BerlinArbeit und im Zukunftsprogramm Berlin-Brandenburg - „Gemeinsam für die Region“ der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eines der zentralen Ziele. Die Jugendberufsagentur Berlin ist dabei ein zentrales Instrument im Übergang von Schule in das Berufsleben, das die Erreichung dieser Ziele unterstützt.

2. Definition und Aufgabenwahrnehmung der Jugendberufsagentur Berlin mit den einzurichtenden regionalen Standorten

Die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ regelt die Verbindlichkeit der vereinbarten Ziele, die Aufgaben und Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern verbindlich im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Regelungen, einschließlich der Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der vorhandenen Gremien wie des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB), des Beirats der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo). Sie enthält die landesweit geltende Definition zur Zielgruppe der JBA Berlin, die landesweit einzuhaltenden Mindeststandards für das Leistungsangebot der JBA Berlin an ihren jeweiligen Standorten sowie die Gestaltung der strategischen und operativen Steuerung der JBA Berlin einschließlich der Regelungen zum landesweiten Berichtswesen.

Die Jugendberufsagentur Berlin ist eine von den beteiligten Institutionen gemeinsam betriebene Einrichtung mit jeweils einer Anlauf- und Beratungsstelle in jedem Bezirk, in der Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg gemeinsam und umfassend beraten, unterstützt und bei Bedarf eng begleitet werden („Beratung und Hilfestellung aus einer Hand“). Auch bei Abbruch oder vorübergehenden Krisen und Schwierigkeiten bei der erfolgreichen Bewältigung der Qualifizierungsanforderungen ist für junge Menschen die JBA Berlin Anlaufstelle, um möglichst schnell eine Anschluss- oder Unterstützungsoption zu finden.

Übergreifendes Ziel der Jugendberufsagentur Berlin ist es, jeden Berliner Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, der in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu einem Berufsabschluss zu führen, indem

- er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird,
- seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden,
- ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird,
- flankierende Maßnahmen gebündelt werden,
- er/sie bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird, wenn es erforderlich ist.

Die Jugendberufsagentur nimmt den Weg zur Inklusion und Teilhabe schwerbehinderter junger Menschen auf. Der Zugang von jungen Menschen mit Behinderungen zu den Angeboten der Jugendberufsagentur ist von Beginn an in allen Standorten gewährleistet. Für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in allen Standorten der Jugendberufsagentur werden bis zum Schuljahresbeginn 2016/17 Schulungen durchgeführt, um den Anliegen der jungen Menschen mit Behinderung noch besser Rechnung tragen zu können.

Die JBA Berlin verfolgt folgende Ziele, die mit einer höheren Transparenz zwischen den Vereinbarungspartnern, einer gemeinsamen Prozesssteuerung, dem Datenaustausch und der gemeinsamen Maßnahmeplanung der Akteure erreicht werden sollen:

- Vermeidung von Mehrfachberatungen in verschiedenen Institutionen, Steigerung der Übergangsquote nach Abschluss der allgemein bildenden Schule sowie der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderpädagogische Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt) in Ausbildung,
- Gewährleistung einer abgestimmten Angebotssteuerung im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung und der subsidiären Ausbildung, die den Fachkräftebedarf in der Region besser berücksichtigt,
- Verkürzung der Verweildauer im sogenannten Übergangssystem,
- Vermeidung von Förderlücken oder Doppelförderungen,
- Vermeidung von momentan sehr kostenintensiven Fehlplatzierungen im Übergangssystem mit hohen Abbruchquoten in den entsprechenden Angeboten,
- Bündelung, Fokussierung und besseres Ineinandergreifen der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen.

Die *Kernprozesse* der Jugendberufsagentur Berlin können wie folgt zusammengefasst werden:

Kontaktaufnahme mit jedem Schüler und jeder Schülerin sowie qualifizierte Beratung spätestens bis Ende des Vorabgangsjahres und Dokumentation der Anschlussneigung bzw. –bewerbung

Die Berufs- und Studienorientierung (BSO) soll an jeder allgemein bildenden Schule sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch die Zusammenarbeit des BSO-Teams, welches in der Regel aus dem/der Koordinator/in der Studien- und Berufsorientierung der Schule, einer Lehrkraft der beruflichen Schulen und einer Beratungsfachkraft der Berufsberatung der Agentur für Arbeit besteht, begleitet und unterstützt werden. Dieses Team berät Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen, koordiniert und steuert den gesamten Prozess und unterstützt die konzeptionelle Arbeit vor Ort.

So wird gewährleistet, dass jeder Jugendliche mit einer konkreten Empfehlung für einen Anschluss in der beruflichen Welt – basierend auf der reflektierten Auswertung seiner Berufs- und Studienorientierungserfahrungen – in die gymnasiale Oberstufe, in die duale Ausbildung, landesrechtlich geregelte Ausbildung oder zielbewusst in ein Angebot des zukünftigen Übergangssystems sowie Angeboten der beruflichen Rehabilitation wechselt.

Das für diesen Prozess handlungsleitende und verbindliche Landeskonzept für Berufs- und Studienorientierung gewährleistet in den allgemein bildenden weiterführenden

Schulen sowie Sonderpädagogischen Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt als einem primären Ort der Berufs- und Studienorientierung, dass jungen Menschen ein gleichberechtigter, an individuellen Interessen und Fähigkeiten orientierter Zugang zu Ausbildung und Studium ermöglicht wird.

Informationsfluss zum Fachkräftebedarf bis in die Berufs- und Studienorientierungsphase optimieren

Die Jugendberufsagentur Berlin speist alle Informationen über offene Ausbildungsplätze, spezifische Fachkräftebedarfe durch engen Abstimmungskontakt mit Verbänden, Kammern und Sozialpartnern unmittelbar in das Netzwerk der Beratungsakteure und in die Prozesse der Berufs- und Studienorientierung ein. Diese Angebote werden in dem Beratungs- und Unterstützungsprozess für die Jugendlichen transparent und zugänglich gemacht. Die Freiheit der Berufswahlentscheidung bleibt davon unberührt.

Überblick über Nachfrage und Verbleib in berufsqualifizierenden Angeboten schaffen, Ansprache der Unversorgten sichern

Die Jugendberufsagentur Berlin gewährleistet die gezielte und zeitnahe Ansprache von unversorgten Jugendlichen, um lange Wartezeiten bis zur Einmündung in Qualifizierung zu vermeiden.

Abstimmung der Angebote für subsidiäre Ausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung gewährleisten, Anschlussfähigkeit erhöhen

Die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von betrieblichen Ausbildungsplätzen ist Aufgabe der Wirtschaft. Um die Möglichkeiten der Wahl zwischen verschiedenen Angeboten – sowohl in Berufen als auch ausbildenden Unternehmen – zu ermöglichen, müssen zehn Prozent mehr betriebliche Ausbildungsplätze für das ermittelte Nachfragepotential angeboten werden. Um die in Berlin bestehende Lücke zwischen dem Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen und den unversorgten Jugendlichen zu schließen, werden ergänzende, nachrangige öffentlich geförderte Ausbildungsmöglichkeiten sowohl für benachteiligte, behinderte als auch für marktbenachteiligte Jugendliche von allen Partnern der JBA Berlin angeboten: das Berliner Ausbildungsplatzprogramm BAPP, die geförderte Ausbildung nach SGB III und II (BaE auch nach § 66 BBiG), die assistierte Ausbildung oder Berufsvorbereitung (BvB, EQ), Angebote der Berufsausbildungsvorbereitung an öffentlichen beruflichen Schulen. Die Abstimmungsprozesse sollen eine möglichst bedarfsgerechte Abstimmung der Platzzahlen in den unterschiedlichen Berufsfeldern gewährleisten. Die Angebote der Jugendberufshilfe sowie der beruflichen Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) als Individualleistungen werden adäquat einbezogen.

Anschlüsse nach Abbrüchen unter Einschluss aller Angebote zeitnah organisieren

Sollte der Jugendliche eine berufliche Qualifizierung (Studium, Ausbildung, Übergangsangebot, Angebot der beruflichen Rehabilitation abbrechen und ohne unmittelbares Anschlussangebot im Bereich des bisherigen Unternehmens bzw. Anbieters, der Kammern bzw. Innungen, der Universitäten, der beruflichen Schulen, etc. bleiben, so

soll sie/er direkt an die nächste regionale Anlaufstelle der Jugendberufsagentur Berlin geleitet und ihm zeitnah ein Anschlussangebot erstellt werden.

3. Organisationsform der Jugendberufsagentur Berlin

Bei der Jugendberufsagentur Berlin werden die Mittel auf Ebene des Landes, der drei Agenturen für Arbeit und der zwölf Bezirke im Interesse der Jugendlichen abgestimmt und für diese zielführend eingesetzt. Bei der Ausgestaltung der Steuerung sind daher entsprechend die jeweiligen Rahmenbedingungen und Belange des Landes Berlin, der Agenturen für Arbeit und der Bezirke zu berücksichtigen. Dabei kann die JBA Berlin wegen der zweistufigen Verwaltungsstruktur und der verschiedenen Steuerungsebenen bundesweit auf kein übertragbares Vorbild-Modell zurückgreifen. Die Koordinierung der JBA Berlin wird auf Landesebene durch einen Landesbeirat und auf regionaler Ebene durch zwölf regionale Koordinierungsausschüsse erfolgen, die unterschiedliche Aufgaben- und Entscheidungsfelder bearbeiten.

Auf der Ebene des Landes wird ein Landesbeirat als Gremium der JBA Berlin eingerichtet. Dieser soll die landesweit geltenden Grundsatzfragen der Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur Berlin unter Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner erörtern und ist für die Koordination der JBA Berlin verantwortlich. Damit soll zum einen die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft als aufnehmendes System für die Jugendlichen vertieft werden. Zum anderen soll damit die Unterstützung der Sozialpartner für die Arbeit der Jugendberufsagentur Berlin gewonnen werden. Um das Ziel von ausreichend betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erreichen, ist die Unterstützung und Mitarbeit der Partner in der Wirtschaft essentiell. Da in Berlin zu wenig betriebliche Ausbildungsplätze bereitgestellt werden, müssen weiterhin Angebote von subsidiären Ausbildungsplätzen insbesondere für marktbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene sowie für junge Menschen mit Behinderungen durch das Land Berlin und die Bundesagentur für Arbeit gemacht werden. Außerdem müssen bei der Einrichtung geförderter Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche durch die Bundesagentur für Arbeit oder durch die Jugendhilfe und bei der Umsetzung von betriebsintegrierten Formen der Berufsausbildungsvorbereitung alle Angebote frühzeitig zwischen den Partnern abgestimmt werden. Dies dient unter anderem der Sicherung von Praktika und der erforderlichen Beteiligung von Unternehmen etwa bei der kooperativen Form der BaE, und der Vermeidung von Verdrängungs- und Mitnahmeeffekten.

Das Gremium des Landesbeirats dient der gegenseitigen Information der beteiligten Partner über die im jeweiligen Verantwortungsbereich geplanten strategischen Programme und Initiativen zur Verbesserung des Übergangs Jugendlicher und junger Erwachsener von der Schule in Ausbildung oder Arbeit. Der Landesbeirat bewertet auf Basis entsprechender Berichte der Koordinierungsausschüsse den Erfolg der Arbeit der Kooperationspartner in der JBA Berlin.

Der Landesbeirat der JBA Berlin setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der unmittelbar beteiligten Senatsverwaltungen (die für Bildung, Jugend sowie Arbeit und Berufliche Bildung zuständige SenBildJugWiss und SenArbIntFrau), der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Unternehmensverbände, der Kammern als zuständige Stellen für Berufsbildung, der Gewerkschaften, einzelner Bezirke sowie des Landesausschusses für Berufliche Bildung (LAB), des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zusammen. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Menschen mit Behinderungen ist hinzuzuziehen.

Eine Planungsgruppe stimmt auf Landesebene und auf der Ebene der drei Agenturen für Arbeit die Angebote für die landesseitig sowie über die Agenturen für Arbeit finanzierte Ausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung sowie der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe ab und gibt diese Datengrundlage rechtzeitig an die Koordinierungsausschüsse weiter. Hierzu werden die Vereinbarungspartner unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein jährliches Koordinierungs- und Abstimmungsverfahren entwickeln.

Die Planungsgruppe setzt sich aus einer Vertretung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung(en), der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik und den Bezirken zusammen.

Die 12 regionalen Koordinierungsausschüsse beraten alle wichtigen Aspekte der direkten Zusammenarbeit der beteiligten Partner zur Umsetzung der Aufgaben im Kontext der JBA Berlin in den regionalen Standorten. Die Koordinierungsausschüsse sind für die regionale Planung und Steuerung der gemeinsamen Aktivitäten/Maßnahmen der Bündnispartner der JBA Berlin verantwortlich. Entscheidungen mit Ressourcenauswirkungen werden dabei immer auf Basis der Regelungen der bestehenden Kooperationsvereinbarung getroffen und nach Beratung im Koordinierungsausschuss den jeweiligen Trägern zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Für gemeinsame Themen sollen die Koordinierungsausschüsse bezirksübergreifend analog der drei Agenturbezirke zusammentreten.

Die Koordinierungsausschüsse als regionale Gremien der JBA Berlin setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Agentur für Arbeit, des Jobcenters/gE, der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Netzwerkstelle) und der Bezirke für die Jugendhilfe zusammen.

Die landesweite und regionale Ebene werden in ihrer Arbeit durch eine Netzwerkstelle unterstützt und durch diese miteinander verbunden. Diese wird bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft eingerichtet. Gleichzeitig spielt die Netzwerkstelle insbesondere bei der systematischen Einbindung des landesweit gesteuerten Bereichs der allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Förderzentren/Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in die regionale Steuerungsebene der Koordinierungsausschüsse der JBA Berlin eine zentrale Rolle. Darüber hinaus ist die Netzwerkstelle für die entsprechende Information der bestehenden bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Gremien in Berlin, wie dem Landesausschuss für Berufliche Bildung, der Sonderkommission Ausbildungsplatzsituation und Fachkräftebedarf beim Regierenden Bürgermeister, dem Beirat bei der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Landesjugendhilfeausschuss verantwortlich.

Neben den bereits beschriebenen Aufgaben soll die Netzwerkstelle u.a. folgende Aufträge erfüllen:

- Jahrgangweise Zusammenführung der von den Schulen mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler erhobenen Schülerdaten - einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe - sowie Erfassung der Anschlussperspektiven bzw. der realisierten Anschlüsse (Verbleibbeobachtung),

- Registrierung der Abbrecherinnen und Abbrecher von Bildungsmaßnahmen im schulischen Bereich und Anschlussvermittlung an die JBA Berlin,
- Zusammenfassung der Verbleibdaten für die regelmäßige Berichterstattung,
- Aufbereitung von aggregierten Daten für die Arbeit der Bündnispartner in Landesbeirat und Koordinierungsausschüssen,
- Aufbereitung und Bereitstellung der Daten für die Bündnispartner (Datenmanagement) zum landesweiten und bezirklichen Maßnahmeangebot für den Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse, mit dem Ziel der Herstellung von Kohärenz des Maßnahmeangebotes,

Als Geschäftsstelle der landesweiten Planungsgruppe ist die Netzwerkstelle auch für die Koordinierung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen des Landes und der Agenturen für Arbeit zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie regionaler Bedarfe zuständig.

Die in den regionalen Anlaufstellen der JBA Berlin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter/gE, der Träger der Jugendhilfe und des Bereiches der Schule sollen den Jugendlichen entsprechend der jeweiligen Kernkompetenzen bei sämtlichen Fragen zum Themenkreis eigenverantwortlicher Lebensführung, Ausbildung und Arbeit, einschließlich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie der sozialen Rahmenbedingungen, beratend zur Seite stehen. Unabhängig davon, ob es sich um betriebliche, schulische oder trägergestützte Anschlussperspektiven handelt, sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen kompetent und individuell beraten, zeitnah vermittelt und bei Bedarf aktiv begleitet werden.

4. Einrichtung/Umsetzung

Die Einrichtung der Jugendberufsagentur Berlin mit den regionalen Standorten erfolgt unter Federführung der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bis Ende 2016.

Die Laufzeit der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ beträgt zunächst fünf Jahre bis zum Jahr 2020. Um noch im Jahr 2015 in vier Bezirken die Errichtung von regionalen Anlaufstellen zu ermöglichen, wurden die Bezirke nach spezifischen Umsetzungskriterien abgefragt. Das Ergebnis der Abfrage wird dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zeitgleich zur Kenntnisnahme dieser Senatsvorlage vorgelegt, um eine angemessene Form der Auswahl von vier Bezirken zu gewährleisten.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Optimierung der Beratung und Unterstützung von ausbildungsplatzsuchenden jungen Menschen kann auch Vermittlungsoptionen in den durch demografische Effekte entspannteren Ausbildungsmarkt in Brandenburg bieten. Insgesamt kann mit angemessenen Mobilitätsanreizen davon ausgegangen werden, dass mehr Berliner Jugendliche und junge Erwachsene die größeren Chancen des gemeinsamen Ausbildungsmarktes Berlin-Brandenburg wahrnehmen werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Für die Umsetzung des Konzepts der Jugendberufsagentur Berlin sowie für den sukzessiven Aufbau und Betrieb von zwölf regionalen Standorten im Land Berlin entstehen ab 2015 anteilig bei den Senatsverwaltungen für Arbeit, Integration und Frauen, für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie den Bezirken folgende zusätzlichen Ausgaben:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Zur Fortschreibung der Ergebnisse im Rahmen des Projektes Regionales Übergangsmanagement (RÜM) Berlin über Angebote der Berufswegebegleitung sowie zur Koordinierung der Abstimmungsprozesse in den Koordinierungsausschüssen:

- Personalkosten für 3 VZÄ – davon 1 VZÄ ab 03/2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015, befristet bis Ende 2015)

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 ein Evaluationsdesign zur fachlichen Prüfung vorlegen. Unter Berücksichtigung des fachlichen Prüfergebnisses wird die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung danach die erforderlichen Schritte für die Beauftragung eines geeigneten Instituts (Leistungsträger) einleiten.

Zum Evaluationsbeginn ist ein entsprechendes Evaluationsdesign zu erstellen. Dabei sollen beispielsweise folgende Fragestellungen untersucht werden:

- Veränderung der Einmündungsquote der von der JBA betreuten Jugendlichen in Ausbildung bzw. Beschäftigung,
- Abbruchquoten in der ungeforderten, geförderten und schulischen Ausbildung,
- Eingliederungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Berufsabschluss in einer geförderten Ausbildung,
- Anzahl der Jugendlichen, die sich aus dem Bezug von Transferleistungen lösen konnten,
- Anzahl der Jugendlichen mit Behinderungen sowie der Anzahl der Jugendlichen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen
- Verkürzung der Dauer zwischen dem Verlassen der Schule und der Aufnahme einer Ausbildung,
- Entwicklung des Ressourceneinsatzes der jeweiligen Partner.

Die für die Beauftragung erforderlichen Ressourcen werden von den beteiligten Bündnispartnern auf Seiten des Landes Berlin getragen und können erst nach Abstimmung über den Umfang der Leistung beziffert werden. Für die Evaluation eingebrachte Sach- und Personalkosten werden entsprechend auf den Finanzierungsanteil angerechnet. Die entsprechende Beteiligung der für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke steht unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung durch das Berliner Abgeordnetenhaus.

- Evaluationsergebnisse werden zum 31.12.2016, zum 31.12.2018 sowie zum 01.05.2020 vorgelegt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen und vernetzten Beratung und Unterstützung der Zielgruppe als auch eine wirkungsvolle Betreuung in einer gemeinsam betriebenen Anlauf- und Beratungsstelle vor Ort:

- Personalkosten für 12 Berater/-innen der beruflichen Schulen (je Standort 1 VZÄ) – davon 4 VZÄ ab 7/2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015, befristet bis Ende 2015).

- Anteilige Übernahme der Kosten für die gemeinsame Fortbildung aller Berater/-innen der JBA Berlin.
- Die anteilige Finanzierung der Kosten der Liegenschaften und der Infrastruktur in den regionalen Standorten erfolgt aus den laufenden Mitteln des Schulträgers der beruflichen Schulen. .

Zur Einrichtung einer Netzwerkstelle, die die Aufgaben gemäß der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ umsetzt:

- Personalkosten für 5 VZÄ in der Netzwerkstelle bei SenBildJugWiss – davon 1 VZÄ ab 04/2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015, befristet bis Ende 2015)

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte zur Sicherstellung einer persönlichen und individualisierten Begleitung aller Jugendlichen im Übergang Schule/Beruf durch die Koordinierung und Steuerung des Prozesses der Berufs- und Studienorientierung gemäß Landeskonzzept für Berufs- und Studienorientierung

In den Anlaufjahren 2015 bis 2017 sind hierzu zusätzliche Stundenvolumina im Umfang von rund 838.700 €, 2.315.700 € bzw. 3.573.200 € erforderlich, die in 2015 zu ca. 23%, in 2016 zu ca. 45% und in 2017 zu ca. 84% aufgrund sich verändernder Leistungsstrukturen der beruflichen Schulen kompensiert werden können. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden ab dem Haushaltsjahr 2018 vollumfänglich im Einzelplan 10 kompensiert.

Die innerhalb der Jugendberufsagentur Berlin vorgesehene Angebotsteuerung im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung und der subsidiären Ausbildung, die u.a. den Fachkräftebedarf in der Region besser berücksichtigt, führt zu einer Bündelung und Fokussierung sowie einem besseren Ineinandergreifen der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Angebote nach § 29 (3), (5) und § 30(1) Satz 1 Schulgesetz für Berlin sowie weitere vollzeitschulische Bildungsgänge entsprechend § 30 im Bereich der beruflichen Schule bedarfsgerecht umstrukturiert oder abgesenkt werden können.

Die dadurch erbrachten Lehrkräfteressourcen sollen in die Struktur der BSO-Teams einfließen und die systematische und gezielte Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Jugendberufsagentur Berlin nachhaltig unterstützen.

Die Absenkung von Angeboten nach § 29 (3), (5) und § 30(1) Satz 1 Schulgesetz für Berlin kann bereits 2015 schrittweise beginnen.

Die zur Fortentwicklung des Elektronischen Anmelde- und Leitsystems (EALS) notwendigen Mittel werden im Jahr 2015 aus dem Projekt e-Government zur Verfügung gestellt.

Bezirke

Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen und vernetzten Beratung und Unterstützung der Zielgruppe als auch eine wirkungsvollere Betreuung in einer gemeinsam betriebenen Anlauf- und Beratungsstelle vor Ort:

- Personalkosten für 24 Berater/-innen der Jugendhilfe (je Standort 2 VZÄ) – davon 8 VZÄ ab frühestens 10/2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015, befristet bis Ende 2015, Basiskorrektur vorgesehen)

- Anteilige Übernahme der Kosten für die gemeinsame Fortbildung aller Berater/-innen der JBA Berlin
- Eine anteilige Übernahme der Kosten der Liegenschaften und der Infrastruktur in den regionalen Standorten muss aus laufenden Mitteln der Bezirke erbracht werden.

Zur Bereitstellung von Coaching-Angeboten/Angeboten zur aufsuchenden Beratung der Bezirke im Kontext der JBA Berlin einschließlich notwendiger bezirklicher Koordinierungsaufgaben:

- Bereitstellung von 250.000 € pro Bezirk einschließlich Personalkosten für maximal 1 VZÄ – Bereitstellung für 4 Bezirke ab frühestens 08/2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015, Basiskorrektur vorgesehen)

Die Einstellung der bezirklichen Bedarfe im Kontext der Jugendberufsagentur Berlin wird in den jeweiligen Haushaltplänen der Bezirke für 2016/17 durch diese selbst vorzusehen sein.

Zur Umsetzung eines Konzeptes der aufsuchenden Beratung der Jugendberufsagentur Berlin, Fortbildung der Berater/innen der beruflichen Schulen und Jugendhilfe sowie den Lehrkräften mit der Verantwortung für die Berufs- und Studienorientierung gemäß Landeskonzept für Berufs- und Studienorientierung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und weitere Geschäftsaufwände im Kontext der JBA Berlin sind anteilig für die Vereinbarungspartner seitens des Landes Berlin die Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzudecken.

Um die langfristige Zielsetzung der aktiven und nachhaltigen Teilhabe am Erwerbsleben durch eine umfassende berufliche Bildung Berliner Jugendlicher zu erreichen und damit mittelfristig eine deutlich geringere Erwerbslosigkeit mit entsprechend geringeren Bedarfen an Transferzahlungen zu erzielen, wird davon auszugehen sein, dass mit der systematischen und gezielten Beratung und Unterstützung von jungen Menschen durch die Jugendberufsagentur die Fallzahlen zunächst steigen werden.

Für die Anmietung von geeigneten, barrierefreien sowie barrierefrei erreichbaren Liegenschaften werden zur Zeit die jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen geklärt, insbesondere ob eine geeignete, barrierefreie Immobilie zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass durch Umzüge keine Leerstände in den Ursprungshäusern, aufwändige Umbauten und hohe Umzugskosten entstehen. Vorrangig werden deshalb vorhandene Standorte von Jobcenter/gE und Agenturen für Arbeit genutzt werden, die die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Die genaue Aufstellung der Sach- und Personalausgaben ist in Anlage 2 dargestellt. Diese Aufstellung ist vorläufig und muss im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2015 umgesetzt bzw. in den Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2016/17 bestätigt werden.

Die Berichterstattung entsprechend des Auflagenbeschlusses II.A.01 zum Haushalt 2014 und 2015 an den Hauptausschuss (Drs. 17/1400) erfolgt gesondert.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 24. März 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Entwurf (Stand: 17.12.2014)

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der
Jugendberufsagentur Berlin**

zwischen

1. dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und die Bezirke, vertreten durch die Bezirksämter, diese wiederum vertreten durch die jeweiligen Bezirksbürgermeister/innen
2. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel

Die Partner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin zusammenzuarbeiten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung, wie sie sich für das Land Berlin mit seinen Bezirken als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträgerin aus §§ 5 und 5a Berliner Schulgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den § 9 und § 367 Absatz 3 SGB III und für die Jobcenter/gE aus § 18 SGB II ergibt.

Bündnispartner in der Jugendberufsagentur Berlin sind die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, die Agenturen für Arbeit Berlin-Nord, Berlin-Süd und Berlin-Mitte, die Jobcenter, die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen sowie die zwölf Berliner Bezirksämter. Weitere Bündnispartner in der Jugendberufsagentur Berlin sind die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten durch UVB und DGB, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK), die Handwerkskammer Berlin (HWK) und darüber hinaus der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB) und der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA).

Die Bündnispartner agieren im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin auf der lokalen schulischen, der regionalen Ebene in den Bezirken sowie der Landesebene nach einheitlichen Standards. Die Jugendberufsagentur Berlin soll in den regionalen Standorten zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebotes sowie Teil des Systems einer engen Abstimmung zwischen den Bündnispartnern auf allen Ebenen sein.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Bündnispartner auf Landesebene im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur. Unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung beschriebenen, landesweit geltenden Regelungen und aller Landesprogramme, wie BerlinArbeit — Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm, das Berliner Landeskonzzept für Berufs- und Studienorientierung sowie unter Berücksichtigung bezirklicher Besonderheiten werden die Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene abgeschlossen durch die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und dem zuständigen Bezirksamt, der zuständigen Agentur für Arbeit und dem zuständigen Jobcenter.

Teil 1

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Zielgruppe und Aufgabe der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Zielgruppe der Jugendberufsagentur Berlin sind alle jungen Menschen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Übergang von der Schule in das Berufsleben stehen und ihren Wohnsitz in Berlin haben. Diese Phase des Übergangs ist mit Erzielen eines erfolgreichen Berufsabschlusses beendet.
Bei jungen Menschen mit Behinderung gilt insbesondere der Inklusionsgedanke im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Aufgabe der Jugendberufsagentur Berlin ist es, die Zielgruppe zu erfassen, zu beraten und ihr Unterstützung bei der beruflichen Orientierung zukommen zu lassen, damit sie erfolgreich in eine Ausbildung oder ein Studium übergehen. Übergreifendes Ziel der Jugendberufsagentur Berlin ist es, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu einem Berufsabschluss zu führen, indem er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird, seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden, ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird, flankierende Maßnahmen gebündelt werden, der/die Jugendliche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird, wenn es erforderlich ist.
- (3) Entscheidungen über erforderliche Unterstützungsmaßnahmen werden immer in gemeinsamen Fallbesprechungen der im Standort zusammenarbeitenden Expertinnen und Experten aus der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Schule und der Jugendhilfe getroffen. Jugendliche, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die für sich ausschließen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder bei denen in der Fallbesprechung gemeinsam festgestellt wird, dass zunächst die Vermittlung in Arbeit oder die intensive Betreuung im „Fallmanagement“ die richtige Unterstützungsstrategie ist, werden von den Spezialistinnen und Spezialisten in der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter weiter betreut. Die gemeinsam getroffene Entscheidung wird regelmäßig überprüft.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der Partner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten eine Jugendberufsagentur Berlin, um ihre in dem regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin zu erbringenden Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration entsprechend § 5 dieser Vereinbarung unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Vereinbarungspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Jugendberufsagentur Berlin selbst besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den sie aufsuchenden jungen Menschen der unter § 1 dieser Vereinbarung definierten Zielgruppe bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zu der/den leistungserbringende/n Stelle/n.

§ 3 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin auf Landesebene und regionaler Ebene

- (1) Neben den gesetzlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Bündnispartner folgende Aufgaben auf der Landesebene wahr:
- Entwicklung eines gemeinsamen Zielbildes auf Basis der Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte,
 - Darstellung der Jugendberufsagentur Berlin gegenüber jungen Menschen und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner und Bereitstellung von Informationen zur Jugendberufsagentur Berlin auf einer gemeinsamen Plattform,
 - Koordinierung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen des Landes und der Agenturen für Arbeit zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmen Erfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie regionaler Bedarfe,
 - Die Medienarbeit erfolgt für den eigenen Verantwortungsbereich durch den jeweiligen Vereinbarungspartner, Medienarbeit zum gesamten Leistungsangebot der JBA Berlin ist mit allen Vereinbarungspartnern abzustimmen,
 - Zusammenführung der Auswertungen der beteiligten Bündnispartner zum Zwecke des Berichtswesens für die Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte gemäß § 13 und § 14 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags und der damit verbundenen Ziele und Kennzahlen.
- (2) Nachfolgende Aufgaben nehmen die Vereinbarungspartner bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter auf regionaler Ebene in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr und legen das nähere Verfahren in den regionalen Kooperationsvereinbarungen fest:
- Aufbau des Geschäftsbetriebes und Sicherung der Koordination des unter § 5 beschriebenen Leistungsangebotes der Bündnispartner in den regionalen Standorten im Regelbetrieb,
 - Koordinierung und Abstimmung von regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmen Erfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie der landesweiten Maßnahmeplanung,
 - Untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen,

- Durchführung von Gesprächen zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nach Maßgabe des § 17 dieser Vereinbarung,
- Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gemäß §§ 9 und 20 dieser Vereinbarung.

§ 4 Die Standorte der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Partner bieten ihre Leistungen in bis zu 12 regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (2) Die regionalen Standorte verteilen sich dabei auf das Land Berlin wie folgt:
 - ein Standort für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg,
 - ein Standort für den Bezirk Neukölln,
 - ein Standort für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
 - ein Standort für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf,
 - ein Standort für den Bezirk Reinickendorf,
 - ein Standort für den Bezirk Pankow,
 - ein Standort für den Bezirk Treptow-Köpenick,
 - ein Standort für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf,
 - ein Standort für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
 - ein Standort für den Bezirk Spandau,
 - ein Standort für den Bezirk Mitte,
 - ein Standort für den Bezirk Lichtenberg.

Gegebenenfalls können Standorte organisatorisch zusammengefasst werden. Dies bedarf der Zustimmung des Landesbeirats.

- (3) Die Standorte tragen die Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort-(Name des Bezirks/der Bezirke bei organisatorischer Zusammenfassung).“
- (4) Die gemeinsamen Aufgaben auf der Landesebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin“ erbracht. Die gemeinsamen Aufgaben auf der regionalen Ebene werden zusätzlich zur Bezeichnung der Partner unter der gemeinsamen Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort —XX“ erbracht.
- (5) Die regionalen Standorte werden durch gesonderte Vereinbarungen (Regionale Kooperationsvereinbarungen) begründet.

§ 5 Leistungen in den regionalen Standorten für die Zielgruppe der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Agenturen für Arbeit Berlin Nord, Berlin Süd und Berlin Mitte bieten die in den Agenturen für Arbeit zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.

- (2) Die Jobcenter/gE bieten die in den Jobcentern zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (3) Die Bezirksamter bieten die beratenden unterstützenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II, insbesondere Erstberatungen, für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (4) Die Bezirksamter bieten Leistungen der individuellen Förderung und Beratung nach dem SGB VIII für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten durch Beraterinnen und Berater für die Jugendhilfe an.
- (5) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung bietet in den regionalen Standorten berufliche Orientierung und Beratung in Fragen schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von jungen Menschen, deren Schullaufbahn noch nicht beendet und bei denen ein Beratungsbedarf zu schulischen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden ist, an.

§ 6 Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Bezirksamter und die für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen stellen durch den Einsatz personeller Ressourcen ihr jeweiliges Beratungs- und Leistungsangebot in den regionalen Standorten sicher und entscheiden jeweils über Organisation und Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigungsvertretung werden von der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.
- (3) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

2. Abschnitt: Steuerung der Jugendberufsagentur Berlin

§ 7 Ebenen und Gremien

- (1) Die Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte erfolgt durch einen organisationsübergreifenden Beirat auf Landesebene und die regionalen Koordinierungsausschüsse.
- (2) Der Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse werden durch eine Netzwerkstelle unterstützt. Die Netzwerkstelle setzt dabei Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um und koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien wie dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB), dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo).

§ 8 Landesbeirat der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Im Landesbeirat der Jugendberufsagentur werden Grundsatzfragen der Ausbildungsmarktentwicklung beraten und wird Transparenz über die in den jeweiligen Bereichen der Vereinbarungspartner geplanten Programme für die unter § 1 definierten Zielgruppe auf Landesebene mit dem Ziel hergestellt, Vorschläge zur Optimierung des Zusammenwirkens zu erarbeiten. Eine Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge findet zwischen den Verantwortlichen statt und wird entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner stellen ihre eigenen Anstrengungen für die Ausgleichsprozesse auf dem Ausbildungsmarkt dar.
- (2) Der Landesbeirat erörtert und bewertet hinsichtlich der Ziele und Aufgaben der JBA Berlin jährlich:
 - die grundsätzliche Ausrichtung der geförderten Berufs- und Studienorientierung, die qualitative und quantitative Dimension der Instrumente und Angebote der berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Maßnahmen und Bildungsgänge aller beteiligten Bündnispartner und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gemäß § 12 dieser Vereinbarung,
 - die Ressourcenausstattung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin durch die Vereinbarungspartner,
 - das grundsätzliche Verfahren der Zusammenarbeit von Berufs- und Studienorientierung der Schule mit den Bündnispartnern in der Jugendberufsagentur Berlin auf der Ebene des Landes und der regionalen Standorte.
- (3) Der Landesbeirat stellt Einvernehmen unter seinen Mitgliedern her über:
 - wesentliche Änderungen der in dem Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus beschriebenen und in dieser Vereinbarung geregelten Aufbau- und Ablauforganisation (gemäß § 18) der Jugendberufsagentur Berlin,
 - die Änderung oder Anpassung der Ziele und Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin,
 - die Aufgaben der Netzwerkstelle im Prozess der Zusammenarbeit der Bündnispartner.
- (4) Entscheidungen, die die Umsetzung der Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat betreffen, werden von den Mitgliedern des Landesbeirates eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.
- (5) Der Landesbeirat bewertet den Erfolg der Arbeit der Jugendberufsagentur Berlin unter anderem auf Basis entsprechender Berichte der regionalen Koordinierungsausschüsse. Der Landesbeirat wird zu diesem Zweck von den regionalen Koordinierungsausschüssen mindestens zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Aufgaben der Jugendberufsagentur sowie über die Zielerreichung anhand der Kennzahlen und davon einmal in Form eines Berichts informiert.
- (6) Mitglieder des Landesbeirats sind die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten durch UVB und DGB, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) zuständigen Stellen vertreten durch die IHK Berlin, die HWK Berlin sowie der Landesausschuss für Berufliche Bildung (LAB), der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und die Vertreterinnen und Vertreter von bis zu vier Bezirken des Landes Berlin.

- (7) Die im Landesbeirat vertretenen Bezirke werden durch den Rat der Bürgermeister jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr bestimmt.
- (8) Der Vorsitz und die Geschäftsführung im Landesbeirat wechseln jährlich zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, beginnend mit dem Land Berlin. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder des Landesbeirats Themen anmelden können.
- (9) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (10) Das Ergebnis der Beratung im Landesbeirat wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Landesbeirats werden einstimmig gefasst. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von allen Mitgliedern des Landesbeirates notwendig. Mitglieder können sich vertreten lassen und zu diesem Zweck nachrichtlich ihre Stimme übertragen.
- (11) Der Landesbeirat übermittelt seine Protokolle an die Koordinierungsausschüsse.
- (12) Näheres wird in der Geschäftsordnung zum Landesbeirat geregelt.

§ 8a Zusammenarbeit des Landesbeirates, des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB), der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo) und dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

- (1) Der Landesbeirat wird dem LAB, der gemäß §§ 82 ff. Berufsbildungsgesetz die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung berät, der SoKo, die gemäß Senatsbeschluss vom Februar 1991 für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots betrieblicher Ausbildungsplätze sorgt sowie Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung und -sicherung in Berlin berät, und dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig über die Jugendberufsagentur in Berlin berichten.
- (2) Der LAB und die SoKo können bei Bedarf Mitglieder des Landesbeirates zu ihren Sitzungen einladen.
- (3) Der LAB und die SoKo können Empfehlungen zur Umsetzung der Jugendberufsagentur an den Landesbeirat richten.

§ 9 Regionale Koordinierungsausschüsse

- (1) Die Aufgabe der Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene erfolgt jeweils in einem Koordinierungsausschuss. Über den Koordinierungsausschuss wird die Erledigung der unter § 3 benannten gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben durch die Bündnispartner im Bereich der zugehörigen regionalen Standorte sichergestellt.
- (2) Für gemeinsame Themen sollen die Koordinierungsausschüsse bezirksübergreifend analog der drei Agenturbezirke zusammentreten.

(3) Jeder Koordinierungsausschuss hat folgende Mitglieder:

- die zuständige Agentur für Arbeit und die zugehörigen Jobcenter/gE entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
- die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
- die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik;
- das zuständige Bezirksamt entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Vertreterinnen oder Vertreter der im Landesbeirat der Jugendberufsagentur Berlin vertretenen weiteren Bündnispartner können als Gäste an den Sitzungen eines Koordinierungsausschusses teilnehmen. Der Koordinierungsausschuss kann weitere Gäste einladen.

(4) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses beraten insbesondere über:

- Koordinierung und Abstimmung der regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges gemäß § 12 dieser Vereinbarung und die weiteren Leistungen, die gemäß § 5 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten erbracht werden,
- Änderungen der Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene der Vereinbarungspartner zur Sicherung der Standorte,
- die Ergebnisse der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin,
- die Verfahrensregelung bei Maßnahmenzuweisungen von Jugendlichen zwischen den zugehörigen regionalen Standorten,
- das gemeinsame Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zugehörigen regionalen Standorten und dessen Umsetzung,
- die gemeinsamen Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der zugehörigen regionalen Standorte.

(5) Die Koordinierungsausschüsse berücksichtigen die Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat nach § 8 dieser Vereinbarung bei der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin.

(6) Die Koordinierungsausschüsse informieren den Landesbeirat mindestens zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Aufgaben der Jugendberufsagentur sowie über die Zielerreichung anhand definierter Kennzahlen.

(7) Die Koordinierungsausschüsse beschließen ein unter den Partnern vor Ort abgestimmtes Konzept zur aufsuchenden Aktivierung/Beratung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Einbeziehung der gültigen Programme und Angebote des Landes Berlin und Dritter.

(8) Die Koordinierungsausschüsse sind im Rahmen der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte verpflichtet, die zielgruppenorientierten Angebote Dritter einzubeziehen.

- (9) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungsausschuss wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden einstimmig gefasst. Dabei können Entscheidungen für alle vier Standorte der Jugendberufsagentur Berlin, der im Entscheidungsbereich des Koordinierungsausschusses liegenden Bezirke gemäß Abs. 2 übergreifend getroffen werden. Bei Entscheidungen, die nur einzelne Standorte der JBA Berlin betreffen, besitzen die Vertreterinnen und Vertreter der nichtbetroffenen Bezirke und Jobcenter kein Vetorecht.
- (10) Ressourcenentscheidungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses eigenverantwortlich und entsprechend der jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.
- (11) Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung in der Zusammenarbeit werden dem Landesbeirat zur Beratung vorgelegt.
- (12) Vorsitz und Geschäftsführung im Koordinierungsausschuss wechseln jährlich zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und den beteiligten Bezirken, beginnend mit der Agentur für Arbeit. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden können.
- (13) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Netzwerkstelle

- (1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft richtet eine Netzwerkstelle ein und stellt diese in den Dienst der Jugendberufsagentur Berlin. Die Netzwerkstelle setzt Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um.
- (2) Die Netzwerkstelle übernimmt für die regionale und die Landesebene als Servicestelle insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Geschäftsstellenfunktion für den Landesbeirat,
 - Koordination und Vorbereitung der Sitzungstermine des Landesbeirates,
 - Aufbereitung und Bereitstellung der Daten für die Bündnispartner (Datenmanagement) zum landesweiten und bezirklichen Maßnahmeangebot für den Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse, mit dem Ziel der Herstellung von Kohärenz des Maßnahmeangebotes,
 - Jahrgangswise Erhebung der Schülerdaten sowie Erfassung der realisierten Anschlüsse (Verbleiberhebung) in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen und der dualen Ausbildung, der BvB und der EQ (Berufsschulpflichtmonitoring) über das Elektronische Anmelde- und Leitsystem (EALS),
 - Erfassung der Abbrecherinnen und Abbrecher von Bildungsmaßnahmen im schulischen Bereich,
 - Zusammenfassung der Verbleibdaten für die regelmäßige Berichterstattung,
 - Zusammenführung der jeweiligen Kennzahlen der Bündnispartner gemäß § 13 dieser Vereinbarung,

- Aufbereitung und Koordination der gemeinsamen landesweiten Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Geschäftsstelle der Planungsgruppe gemäß § 11 der Vereinbarung,
- Aufgabendefinition, Koordination und Einsatzplanung für die Berater/innen der beruflichen Schulen in den regionalen Standorten,
- Qualifizierungsangebote für die Koordinator/innen der Studien- und Berufsorientierung an den ISS und Gemeinschaftsschulen im Bereich Übergang Schule Beruf und den Berater/innen für die beruflichen Schulen in dem regionalen Standort der JBA Berlin,
- Unterstützung u.a. der regionalen Standorte bei der aufsuchenden Beratung und Begleitung „verloren“ gegangener Jugendlicher bzw. junger Erwachsener zum Zweck der Sicherstellung der Unterstützung von Abbruch betroffener Jugendlicher,
- Sicherstellung des Datenflusses zwischen Schulen und Netzwerkstelle,
- Rückmeldung der Ergebnisse (Verbleib) an die abgebenden Schulen über das EALS,
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, von den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beim Übergang in Angebote der beruflichen Schulen,
- Administration und Pflege einer Informationsplattform einschließlich Internetpräsenz.

§ 11 Landesweite Planungsgruppe

- (1) Die Koordination der Maßnahmeplanungen gemäß § 12 wird durch eine Planungsgruppe wahrgenommen. Die Planungsgruppe bereitet die Abstimmung der Maßnahmeplanung für die Koordinierungsausschüsse vor. Die Netzwerkstelle stattet die Planungsgruppe mit den erforderlichen Informationen aus.
- (2) Die Planungsgruppe setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen, der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik und den Bezirken zusammen.
- (3) Die Vereinbarungspartner erarbeiten unter Federführung der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung ein gemeinsames Konzept für den Prozess der Maßnahmeplanung sowie ein Berichtsformat und legen dies dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 zur Beratung vor. Die Wirkungen werden erstmals im Rahmen der Evaluation gemäß § 14 bis Ende 2018 untersucht.
- (4) Die Geschäftsstelle der Planungsgruppe wird durch die Netzwerkstelle wahrgenommen.

§ 12 Gemeinsame Planung von Maßnahmen und Förderangeboten

- (1) Bei der Planung und Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen nach § 9 Absatz 4, erster Anstrich und § 11 berücksichtigen die beteiligten Bündnispartner die innere und äußere Kohärenz.
- (2) Zur Sicherstellung der inneren Kohärenz ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des fallgenauen Zugangs, fallbezogener Maßnahmeinhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und das Maßnahmesetting gegebenenfalls anzupassen.

- (3) Zur Sicherstellung der äußeren Kohärenz ist das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden. Hierzu gehören unter anderem die Erfassung der quantitativen und qualitativen Förderbedarfe.

§ 13 Gemeinsames Berichtswesen

- (1) Der Landesbeirat organisiert ein gemeinsames Berichtswesen, das auf dem Berichtswesen der Verantwortungsbereiche der einzelnen Partner aufsetzt.
- (2) Der Landesbeirat entwickelt hierfür gemeinsam ein Kennzahlensystem auf der Basis ihrer jeweils vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten kontinuierlich weiter und stimmt sich zum Rhythmus der Berichterstellung ab.
- (3) Die Auswertungen der Bündnispartner werden von der Netzwerkstelle zu einem Bericht für die Jugendberufsagentur Berlin auf der Ebene des Landes und der regionalen Standorte zusammengeführt und dem Landesbeirat sowie den Koordinierungsausschüssen zur Kenntnis gegeben. Die Bündnispartner sind hierzu bereit, die aggregierten Ausgangsdaten aus den bestehenden, eigenen Ziel- bzw. Kennzahlensystemen und allgemeinen Daten zur Bestandsaufnahme offenzulegen.

§ 14 Evaluation zur Koordinierung der Jugendberufsagentur durch das Land Berlin

- (1) Zur Unterstützung der Koordinierung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert.
- (2) Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in dem Bericht des Senats an das Abgeordnetenhaus (Drs. XX/2015) beschriebenen und in diesem Vertrag geregelten Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Ressourcenausstattung untersucht.
- (3) Die Evaluation soll dabei insbesondere untersuchen, bei welchem Partner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen. Sie soll Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen.
- (4) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 ein Evaluationsdesign zur fachlichen Prüfung vorlegen. Unter Berücksichtigung des fachlichen Prüfergebnisses wird die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung danach die erforderlichen Schritte für die Beauftragung eines geeigneten Instituts (Leistungsträger) einleiten. Die hierfür erforderlichen Ressourcen werden von den beteiligten Bündnispartnern auf Seiten des Landes Berlin getragen. Für die Evaluation eingebrachte Sach- und Personalkosten werden entsprechend auf den Finanzierungsanteil angerechnet. Die entsprechende Beteiligung der für Arbeit, Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke steht unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung durch das Berliner Abgeordnetenhaus.
- (5) Evaluationsergebnisse werden zum 31.12.2016, zum 31.12.2018 sowie zum 31.05.2020 vorgelegt.

Teil 2

Jugendberufsagentur Berlin auf schulischer Ebene

§ 15 Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin wird berücksichtigt.

§ 16 Berufs- und Studienorientierung

- (1) Bei der Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absatz 7 Berliner Schulgesetz sowie gemäß § 33 SGB III stimmen sich die dafür verantwortlichen Bündnispartner durch Vorlage eines Berliner Landeskonzpts für Berufs- und Studienorientierung ab. Das Konzept enthält dabei auch die Aufgaben und Schnittstellenregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen.
- (2) Das Konzept wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und in Abstimmung mit den anderen Bündnispartnern kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz, Abstimmungsgespräche

- (1) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 in den Schulen über Anschlussoptionen nach Beendigung des Bildungsganges informiert werden.
- (2) Hierzu gehören auch Informationen über die Angebotsbildungsgänge der Berliner Beruflichen Schulen im Anschluss an die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wirkt gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen für Arbeit in Berlin darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach § 33 SGB III (Berufsorientierung) entsprechend der Regelungen im Landeskonzzept Berufs- und Studienorientierung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter, mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit ein Beratungsgespräch nach § 34 SGB III zu führen, wird in den Schulen gefördert. Die Agenturen für Arbeit in Berlin bieten diese Dienstleistung ab Jahrgangsstufe 9 z.B. in Form von Schulsprechstunden an den Schulen an. Nur nach Erteilung einer schriftlichen Einwilligungserklärung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie eines Beratungsauftrages werden die Kontakt- und Berufswunschdaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, berufliche Interessen/mögliche Berufsfelder) der Schülerinnen und Schüler von der Schule an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Die Datenweitergabe an die Agentur für Arbeit soll der ersten Kontaktaufnahme durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der Vereinbarung eines Gesprächstermins dienen. Die

Erteilung der Einwilligungserklärung sollte grundsätzlich bis zum Ende des Vorabgangjahres, spätestens bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schulabgangsjahres von der Schule erfragt werden.

- (4) Bei erfolgreicher Kontaktaufnahme werden in dem Erstgespräch gemeinsam mit der/dem Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen die im konkreten Einzelfall bestehenden Handlungsoptionen erarbeitet. Stellt sich hierbei heraus, dass Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen, mithin Leistungen mehrerer Vereinbarungspartner der Jugendberufsagentur, erforderlich sind, die nicht durch die rechtlichen Regelungen durch die SGB abgedeckt sind, wird von der/dem Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die/zwischen den verschiedenen Behörden eingeholt. Hierfür ist, je nach Fallkonstellation, ein Vordruck zu verwenden. Ergänzend ist hierbei in jedem Einzelfall durch die beteiligten Behörden zu prüfen, ob die sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu § 69 SGB X, §§ 64, 65 SGB VIII). Das Abstimmungsgespräch kann von jedem Bündnispartner im regionalen Standort einberufen werden. Die Federführung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt.
- (5) An dem Gespräch zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Rechtskreise sowie der/die Jugendliche bzw. junge Erwachsene ggf. der/die Erziehungsberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Die Federführenden haben die Aufgabe, die Umsetzung des individuellen Förder- und Unterstützungsplans zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Bedarf ein weiteres Abstimmungsgespräch einzuberufen sowie den regelmäßigen Kontakt zu der/dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sicher zu stellen.
- (7) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung kontaktiert Schülerinnen und Schüler ohne Anschlussoptionen, die keine Einwilligungserklärung bzw. keinen Beratungsauftrag an die Agenturen für Arbeit erteilt haben mit dem Ziel, sie zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Jugendberufsagentur Berlin zu motivieren.
- (8) Die Agenturen für Arbeit Berlin-Nord, Berlin-Süd und Berlin-Mitte nutzen die übermittelten Daten ausschließlich, um die jungen Menschen mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und nach Verlassen der Schule zu orientieren und zu beraten, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifizierungen aufgenommen haben.

Teil 3

Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene

§ 18 Aufbauorganisation und Ablauforganisation in den regionalen Standorten

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur Berlin besteht mindestens aus einem gemeinsamen Empfangsbereich und nachgelagerten Bürobereichen der jeweils zuständigen, im regionalen Standort vertretenen Vereinbarungs- oder auch Bündnispartner.
- (2) Der Empfangsbereich ist für junge Menschen ansprechend zu gestalten. Er ist ständig personell zu besetzen und mit einer Telefonanlage auszustatten. Die Nähe des Empfangsbereiches zu den Selbstinformationseinheiten (SIE) und zum Wartebereich ist empfehlenswert.
- (3) Der junge Mensch wird durch den Empfangsbereich seinem Anliegen entsprechend unmittelbar an die Mitarbeiter/Innen des Partners in der Jugendberufsagentur Berlin weiter geleitet.
- (4) Der Zugang der Jugendlichen in die Jugendberufsagentur kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Post erfolgen. Die für das Anliegen des/der Jugendlichen jeweils verantwortlichen Leistungsträger sichern gemeinsam eine datenschutz- und anliegensgerechte Zugangssteuerung, die zwischen den Leistungsträgern zu regeln ist.

§ 19 Zusammenarbeit der Partner und Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeitenden der nach § 5 dieser Vereinbarung in den Standorten vertretenen Vereinbarungspartner der Jugendberufsagentur Berlin arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung werden an den Koordinierungsausschuss überwiesen.
- (2) Die Mitarbeit weiterer Bündnispartner in den regionalen Standorten und Schnittstellen zu anderweitigen Beratungseinrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Einbindung in die Zusammenarbeit im regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin können in den regionalen Kooperationsvereinbarungen festgeschrieben werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner in den regionalen Standorten arbeiten ausschließlich in ihren Datenverarbeitungssystemen und Netzwerken und stellen sicher, dass andere Bündnispartner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (4) Alle Prozesse genügen den rechtlichen Anforderungen und sind entsprechend geprüft. Ein Verfahren zur jährlichen Beteiligung des Datenschutzbeauftragten an etwaigen Fortschreibungen des Monitoring- und Datentransfersystems ist festgelegt.

§ 20 Aufsuchende Beratung

- (1) Jugendliche und junge Erwachsene, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, sollen persönlich aufgesucht werden, um sie von den Unterstützungsmöglichkeiten der JBA Berlin zu überzeugen.

- (2) Die Vereinbarungspartner erarbeiten unter Federführung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein gemeinsames Konzept für die aufsuchende Beratung sowie ein Berichtsformat und legen dies dem Landesbeirat im zweiten Quartal 2015 zur Beratung vor. Die Wirkungen der aufsuchenden Beratung werden erstmals im Rahmen der Evaluation gemäß § 14 bis Ende 2018 untersucht.
- (3) Die aufsuchende Beratung wird von jedem Bündnispartner entsprechend der für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen und nach Maßgabe eines vom jeweiligen Koordinierungsausschuss empfohlenen Gesamtkonzepts organisiert.

§ 21 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren richten sich nach den jeweils geltenden Verfahren der Vereinbarungspartner, gegen deren Entscheidung oder Geschäftsprozesse sich die einzelne Beschwerde richtet. Entsprechendes gilt für Beschwerden gegen das Verhalten des in der JBA Berlin eingesetzten Personals.
- (2) Näheres ist in den regionalen Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 22 Immobilien und IT

- (1) Bei der Beschaffung der Liegenschaft für den regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin erfolgt an erster Stelle immer die Prüfung der Nutzung von Bestandsliegenschaften unter Berücksichtigung der Regelungen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Das schließt die Nutzung vorhandener Schulgebäude ein. Die rechtlichen und individuellen Grundlagen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Bezirksamtes sowie der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung müssen berücksichtigt werden. Die Beschaffung einer Liegenschaft für den regionalen Standort in Form einer Neu-Anmietung durch einen der genannten Partner und Überlassung an die anderen genannten Partner ist nur als letzte Alternative vorzunehmen.
- (2) Eine räumliche Nähe der regionalen Standorte zu den Berufsinformationszentren (BiZ) der Agenturen für Arbeit in Berlin ist bei der Standortwahl empfehlenswert.
- (3) Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Bezirksamt sowie die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung stellen in Abhängigkeit der regional individuellen Unterbringung durch Mietverträge, Untermietverträge oder Nutzungsvereinbarungen sicher, dass anfallende Kosten (ohne IT-Anschlusskosten) im Verhältnis des jeweiligen Nutzungsumfangs umgelegt werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt für durch den jeweiligen Partner allein genutzte Räume und für gemeinsam genutzte Flächen im Verhältnis des Nutzungsumfangs. Die Kosten der Gesamtflächen, das heißt allein und gemeinsam genutzte Flächen, werden in dem prozentualen Verhältnis aufgeteilt, wie die allein genutzten Flächen auf die in Absatz 1 genannten Partner entfallen. Die von der Bundesagentur für Arbeit gewählte Formulierung „allein genutzte Fläche“ entspricht hierbei der Definition zur „Nutzungsfläche“ des Landes Berlin.
- (4) Die rechtlichen Grundlagen und individuellen Regelungen der in Absatz 1 genannten Partner müssen berücksichtigt werden.

- (5) Die Finanzierung der Miet-, Nutzungskosten, IT-Kosten und sonstigen Kosten, wie beispielsweise Umbaukosten, geänderte Verbrauchskosten usw., ist von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Bezirksamt sowie der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung, unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, sicherzustellen.
- (6) Das Nähere zur Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung von Flächen und/oder Ausstattung wird in den regionalen Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- (7) Das Gebäudemanagement für den regionalen Standort der JBA Berlin erfolgt durch den Nutzer mit dem anteilig größten Nutzungsumfang in der Gesamtliegenschaft. Sollte einer der Partner Eigentümer der Immobilie sein, so obliegt ihm abweichend von der vorstehenden Regelung die Verantwortung für das Gebäudemanagement.
- (8) Die rechtlichen und individuellen Grundlagen aller Beteiligten, wie beispielsweise Ausstattungsrichtlinien/IT, Richtlinien zum Datenschutz, Arbeitsstättenverordnung, müssen berücksichtigt werden.
- (9) Die Kosten der Bereitstellung sowie die monatlichen Fixkosten des IT-Anschlusses trägt der jeweilige Nutzer. Gleiches gilt für Beauftragung und Kündigung.
- (10) Die Einbindung der Gremien in infrastrukturelle Angelegenheiten erfolgt durch die jeweiligen im Standort vertretenen Bündnispartner.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 23 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung, zum (Monat) 2015 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von fünf Jahren.
- (2) Die Aufgaben auf der schulischen und der Landesebene sowie die Aufgaben auf regionaler Ebene nach §§ 17 und 20 werden beginnend mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wahrgenommen.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Partner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

Berlin, den

Senatorin Sandra Scheeres
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Senatorin Dilek Kolat
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Jutta Cordt
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

für den Bezirk Pankow

für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf

für den Bezirk Spandau

für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg

für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

für den Bezirk Mitte

für den Bezirk Reinickendorf

für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf

für den Bezirk Neukölln

für den Bezirk Lichtenberg

für den Bezirk Treptow-Köpenick

Kapitel/Titel	Position	fallen an bei	Stellen- und Sachmittelbedarfe 2015 ²⁾	haushaltsmäßige Auswirkungen 2015	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2016	haushaltsmäßige Auswirkungen 2016	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2017	haushaltsmäßige Auswirkungen 2017	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2018	haushaltsmäßige Auswirkungen 2018	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2019	haushaltsmäßige Auswirkungen 2019
Einstellung in die jeweiligen Haushaltspläne der Bezirke	Präsenz Jugendhilfe in regionalen Anlaufstellen (2 Berater/innen pro Bezirk) ¹⁾	Bezirke	8 VZÄ E 11 ab frühestens 8/2015 (befristet bis Ende 2015)	178.170,00 €	24 VZÄ E 11 8 VZÄ für 12 Monate, 16 VZÄ für 6 Monate	855.200,00 €	24 VZÄ E 11	1.308.460,00 €	24 VZÄ E 11	1.334.630,00 €	24 VZÄ E 11	1.361.320,00 €
1012/42801	Berater/innen der beruflichen Schulen in regionalen Anlaufstellen (1 Berater/in pro Bezirk) ¹⁾	SenBJW	4 VZÄ E 11 ab 7/2015	106.900,00 €	12 VZÄ E 11 4 VZÄ 12 Monate/8VZÄ 6 Monate	427.600,00 €	12 VZÄ E 11	654.230,00 €	12 VZÄ E 11	667.310,00 €	12 VZÄ E 11	680.660,00 €
1012/42201	Netzwerkstelle bei SenBildJugWiss ITDatenmanagement/Koordinierung Jugendhilfe ¹⁾		1 VZÄ A 13 ab 4/2015 für Jugend	41.270,00 €	2 VZÄ A 13	110.040,00 €	2 VZÄ E 13	112.240,00 €	2 VZÄ E 13	114.480,00 €	2 VZÄ E 13	116.770,00 €
1012/42201	Netzwerkstelle bei SenBildJugWiss Koordinierung BSO-Teams ¹⁾	SenBJW		0,00 €	1 VZÄ A 14	59.480,00 €	1 VZÄ A 14	60.670,00 €	1 VZÄ A 14	61.880,00 €	1 VZÄ A 14	63.120,00 €
1012/42201	Netzwerkstelle bei SenBildJugWiss Vertretung GF und Koordinierung Schule ¹⁾	SenBJW		0,00 €	1 VZÄ A 15	67.800,00 €	1 VZÄ A 15	69.160,00 €	1 VZÄ A 15	70.540,00 €	1 VZÄ A 15	71.950,00 €
1012/42201	Netzwerkstelle bei SenBildJugWiss Geschäftsführung ¹⁾	SenBJW		0,00 €	1 VZÄ A 16	75.680,00 €	1 VZÄ A 16	77.190,00 €	1 VZÄ A 16	78.730,00 €	1 VZÄ A 16	80.300,00 €
1012/Divers	Geschäftsbedarf/Honorare/Sachkosten/Fortbildung		entspr. Bedarf	15.000,00 €	entspr. Bedarf	30.000,00 €	entspr. Bedarf	30.000,00 €	entspr. Bedarf	30.000,00 €	entspr. Bedarf	30.000,00 €
Einstellung in die jeweiligen Haushaltspläne der Bezirke	Coaching-Angebote/Angebote zur aufsuchenden Beratung	Bezirke per Basiskorrektur	Auftragsmittel für geeignete Träger in den vier in 2015 startenden Bezirken ab 08/2015	370.000,00 €	Auftragsmittel für geeignete Träger für alle 12 Bezirke 4 Bezirke 12 Monate/8 Bezirke 6 Monate	2.000.000,00 €	Auftragsmittel für geeignete Träger für alle 12 Bezirke	3.000.000,00 €	Auftragsmittel für geeignete Träger für alle 12 Bezirke	3.000.000,00 €	Auftragsmittel für geeignete Träger für alle 12 Bezirke	3.000.000,00 €
0940/42801	Fortschreibung der Angebotsdatenbank RÜM ¹⁾	SenAIF	1 VZÄ E 9 ab 3/2015	37.970,00 €	1 VZÄ E 9	45.565,00 €	1 VZÄ E 9	46.480,00 €	1 VZÄ E 9	47.410,00 €	1 VZÄ E 9	48.360,00 €
0940/42801	Koordinierung landesweiter Angebote von SenAIF in der JBA ¹⁾	SenAIF		0,00 €	1 VZÄ A 15	67.800,00 €	1 VZÄ A 15	69.160,00 €	1 VZÄ A 15	70.540,00 €	1 VZÄ A 15	71.950,00 €
0940/42801	Koordinierung landesweiter Angebote von SenAIF in der JBA ¹⁾	SenAIF		0,00 €	1 VZÄ A 13	55.020,00 €	1 VZÄ A 13	56.120,00 €	1 VZÄ A 13	57.240,00 €	1 VZÄ A 13	58.380,00 €
0940/54010	Wissenschaftliche Begleitung/Evaluation	SenAIF	Honorarmittel für externe Beauftragung	15.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	50.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	50.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	50.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	50.000,00 €
1012/68569	Wissenschaftliche Begleitung/Evaluation	SenBJW	Honorarmittel für externe Beauftragung	10.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	10.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	10.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	10.000,00 €	Honorarmittel für externe Beauftragung	10.000,00 €
Gesamtkosten				774.310,00 €		3.854.185,00 €		5.543.710,00 €		5.592.760,00 €		5.642.810,00 €

[1] Über die Bewertung der Arbeitsgebiete ist noch zu entscheiden.

[2] Unterjährige Einrichtung von Beschäftigungspositionen für zunächst befristete Personalrekrutierung bis 31.12.2015 (überplanmäßige Ausgaben in den Titeln 42811).

[3] Geschäftskosten Projektstelle/Netzwerkstelle

Zugrundegelegte Stellenansätze ausgehend von 2016:	Lehrkräfte	77.000,00 € A 13 HV	55.020,00 €	E 11 Bezirk	53.450,00 € E 9 HV	45.565,00 €
		A 14 HV	59.480,00 €	A 15 HV	67.800,00 € A 16 HV	75.680,00 €

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte: Es wird mit einem DS für E13(west/ost) gerechnet. 2015: 77.000; jährl. 2% gesteigert.

Kapitel/Titel	Position	fallen an bei	Stellen- und Sachmittelbedarfe 2015 ²⁾	haushaltsmäßige Auswirkungen 2015	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2016	haushaltsmäßige Auswirkungen 2016	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2017	haushaltsmäßige Auswirkungen 2017	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2018	haushaltsmäßige Auswirkungen 2018	Stellen- und Sachmittelbedarfe bedarfe 2019	haushaltsmäßige Auswirkungen 2019
1021/42805	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte der beruflichen Schulen für Einsatz an ISS nach Landeskonzept BSO ³⁾	SenBJW E 13	ab 8/2015 118 x 3 Stunden = 13,6 VZÄ	436.333,33 €	bis 7/2016 118* 3 Stunden (13,6 VZÄ) ab 8/2016 118*4 Stunden (18,1 VZÄ)	1.217.570,90 €	bis 7/2017 118*4 Stunden (18,1 VZÄ) ab 8/2017 118*6 Stunden (27,2 VZÄ)	1.757.302,29 €	118* 6 Stunden (27,2 VZÄ)	2.225.108,28 €	118* 6 Stunden (27,2 VZÄ)	2.269.610,45 €
1019/42805	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte der ISS nach Landeskonzept BSO ⁴⁾	SenBJW E 13	118 * 2 Stunden = 9,1 VZÄ	291.217,95 €	bis 12/2016 118* 2 Stunden (9,1 VZÄ)	712.901,54 €	bis 7/2017 118*2 Stunden (9,1 VZÄ) ab 8/2017 118*4 Stunden (18,1 VZÄ)	1.030.142,72 €	bis 7/2018 118* 4 Stunden (18,1 VZÄ) ab 8/2018 6 Stunden (27,2 VZÄ)	1.792.448,34 €	118* 6 Stunden (27,2 VZÄ)	2.269.610,45 €
1018/42805	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte der Gymnasien nach Landeskonzept BSO ⁵⁾	SenBJW E 13	90 * 1 Stunden = 3,5 VZÄ	111.057,69 €	bis 7/2016 90* 1 Stunde (3,5 VZÄ) ab 8/2016 90*2 Stunden (6,9 VZÄ)	385.148,08 €	bis 7/2017 90*2 Stunden (6,9 VZÄ) ab 8/2017 90*4 Stunden (13,8 VZÄ)	785.702,08 €	bis 7/2018 90* 4 Stunden (13,8 VZÄ) ab 8/2018 90*6Stunden (20,8 VZÄ)	1.367.121,61 €	90* 6 Stunden (20,8 VZÄ)	1.731.058,82 €
Gesamtkosten				838.608,97 €		2.315.620,51 €		3.573.147,09 €		5.384.678,23 €		6.270.279,71 €

Die Stunden für die Lehrkräfte der beruflichen Schulen werden in den Folgejahren zunehmend aus bestehenden Personalmitteln gestellt.

Die Stellenerwirtschaftung ist vorbehaltlich ausstehender demografischer Effekte angezielt. Sie kann nur vollzogen werden, wenn die durch Abbau von Qualifizierungsplätzen an den beruflichen Schulen gewonnen Stellen für die Kompensation innerhalb des Systems der JBA zur Verfügung bleiben.

Erwirtschaftung	sicher	192.500,00 €	mit Risiken	1.027.565,00 €	mit Risiken	2.944.071,90 €	mit Risiken	5.937.812,50 €	mit Risiken	8.001.338,53 €
------------------------	--------	--------------	-------------	----------------	-------------	----------------	-------------	----------------	-------------	----------------

Differenz (Plusbeträge bedeuten eine zusätzl. Haushaltsbelastung!): 646.108,97 € 1.288.055,51 € 629.075,19 € -553.134,26 € -1.731.058,82 €